

1236

Bl. 47

A

Sonderausgabe

Amtsblatt

der

Stadt Wien



Erscheint jede Woche Samstag. Bezugspreis jährlich RM 10.—, halbjährlich RM 5.33 mit Postzusendung / Einzelnummer 20 Rpf.

Schriftleitung und Verwaltung: Wien, 1., Neues Rathaus / Ruf: A-28-500, Klappe 263 Postsparkassenamt Wien, Kto.-Nr. 210.045

Wien, 9. Mai 1939

Die Neuordnung der Wiener Stadtverwaltung

Mit dem Inkrafttreten des Ostmarkgesetzes am 1. Mai 1939 hat Reichskommissar und Gauleiter Bürckel bekanntlich als Beauftragter der NSDAP die Leitung der gesamten staatlichen und kommunalen Verwaltung übernommen. In dieser Eigenschaft hat Gauleiter Bürckel unter demselben Datum die vorläufige Geschäftsordnung für die Verwaltung der Stadt Wien festgesetzt. Gleichzeitig hat er mit der kommissarischen Führung der Hauptarbeitsgebiete innerhalb der Gemeindeverwaltung 7 Beigeordnete beauftragt und Bürgermeister Dr.-Ing. Hermann Neubacher bis zur förmlichen Gliederung der Verwaltung des Reichsgaues Wien in die staatliche Verwaltung und die Gemeindefelbstverwaltung zu seinem allgemeinen Vertreter für die gesamte Verwaltung der Stadt Wien bestimmt.

Wir veröffentlichen nachstehend den Wortlaut der vom Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich erlassenen vorläufigen Geschäftsordnung für die Verwaltung der Stadt Wien, sowie die Verfügung zu Ziffer III dieser Geschäftsordnung.

Vorläufige Geschäftsordnung für die Verwaltung der Stadt Wien

Der Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich.
Verwaltung der Stadt Wien.

Vollzüge des § 16 des Ostmarkgesetzes auf den Reichsgau Wien übertragen werden, werden in der staatlichen Verwaltung wahrgenommen.

I.

Der Reichstatthalter und der Bürgermeister.

(1) Ich führe nach den Bestimmungen des Ostmarkgesetzes vom 14. April 1939 die gesamte Verwaltung der Stadt Wien.

(2) Bis zur förmlichen Gliederung der Verwaltung des Reichsgaues Wien in die staatliche Verwaltung und die Gemeindefelbstverwaltung ist der Bürgermeister von Wien mein allgemeiner Vertreter für die gesamte Verwaltung. Seine Aufgaben werden von mir besonders bestimmt.

II.

Bildung der staatlichen Verwaltung.

Der Umfang der staatlichen Verwaltung wird vom Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit mir bestimmt. Bis dahin bilden die Aufgaben der bisherigen Gruppe I des bisherigen Magistrats, bei der die landesbehördlichen Aufgaben größtenteils zusammengefaßt sind, den Grundstock der staatlichen Verwaltung. Aufgaben der Obersten Landesbehörden und der Österreichischen Landesregierung, die im

III.

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen der Ziffer IV wird die Gemeindeverwaltung nach den Hauptarbeitsgebieten in folgende Hauptabteilungen gegliedert:

1. die **Stadtkämmerei**; ihr werden die Geschäfte der Gruppe II des bisherigen Magistrats von Wien übertragen;
2. die **städtischen Unternehmungen und die wirtschaftlichen Angelegenheiten**; in diesem Arbeitsgebiet werden neben der Betreuung der gemeindeeigenen Unternehmungen und der Mitwirkung bei Unternehmungen, bei denen die Gemeinde beteiligt ist, die Aufgaben der Gruppe VI des bisherigen Magistrats wahrgenommen. Außerdem wird diesem Arbeitsgebiet ein Amt für Arbeitsbeschaffung und wirtschaftliche Sonderaufträge eingegliedert.
3. die **kulturellen Angelegenheiten**; dieses Arbeitsgebiet umfaßt zunächst die Gruppe VIII des bisherigen Magistrats;
4. das **Bauwesen**; dieses Arbeitsgebiet übernimmt die Aufgaben der Gruppe V des bisherigen Magistrats; ihm wird die Feuerwehr angegliedert;

5. die **Gesundheitsverwaltung und Sozialverwaltung**; diesem Aufgabengebiet werden die Geschäfte der Gruppe III des bisherigen Magistrats mit Ausnahme des Amtes für Leibesübungen zugewiesen;
6. **Jugendpflege und Sport**; dieses Aufgabengebiet übernimmt das Amt für Leibesübungen;
7. das **Wohnungs- und Siedlungswesen**; dieses Arbeitsgebiet umfaßt Gruppe IV des bisherigen Magistrats;
8. die **Verwaltung des Landbezirks**; diesem Arbeitsgebiet obliegt die Betreuung der ländlichen Gebiete des Reichsgaues Wien.

(2) Im übrigen werden die Aufgaben der Hauptabteilungen von mir im einzelnen noch festgelegt.

(3) Diese Hauptabteilungen werden von Beigeordneten geleitet. Die Beigeordneten vertreten sich gegenseitig. Das Nähere wird von mir bestimmt.

(4) Der Stadtkämmerer ist berechtigt, im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen ihm und jeder anderen Dienststelle Einspruch mit der Wirkung zu erheben, daß eine Ausgabe oder Maßnahme bis zu meiner Entscheidung zu unterbleiben hat.

(5) Die Beigeordneten sind ermächtigt, Beamte und Angestellte in ihrem Arbeitsgebiet mit meiner Vertretung in bestimmten Angelegenheiten zu beauftragen; sie haben mich über die Erteilung solcher Aufträge zu unterrichten.

IV.

Die Zusammenarbeit der Beigeordneten mit dem Reichstatthalter.

(1) Die Beigeordneten haben mich fortlaufend über die Verwaltung der ihnen zugewiesenen Arbeitsgebiete zu unterrichten. Besonders wichtige Eingänge, die nicht durch das Reichstatthalteramt gelaufen sind, haben sie mir zur Kenntnis zu bringen. Sie haben meine Entscheidung einzuholen in Angelegenheiten von wesentlicher politischer oder grundsätzlicher Bedeutung oder sofern ich mir die Entscheidung besonders vorbehalten habe. Satzungen, Ordnungen und grundlegende Verwaltungsvorschriften werden grundsätzlich von mir erlassen.

(2) Zur Sicherstellung einer einheitlichen Verwaltung halte ich regelmäßig Beigeordnetenberatungen ab. Vorlagen für die Ratsherrenberatungen sind in den Beigeordnetenberatungen vorzutragen. Daneben finden Verwaltungsberatungen statt, an denen die von mir bestimmten Beamten der Staats- und Gemeindeverwaltung teilnehmen. Im übrigen halten die Beigeordneten mir Vortrag. Bei wichtigen Vorträgen ist der Bürgermeister zugegen. Der Bürgermeister läßt sich ebenfalls über alle wichtigen Vorgänge in der Verwaltung unterrichten, er trägt mir seine persönliche Auffassung vor, wenn diese von der Meinung der Beigeordneten abweicht. Er nimmt die Vorträge der Beigeordneten entgegen, wenn ich verhindert bin.

V.

Dem Reichstatthalter unmittelbar unterstellte gemeindliche Ämter und Vertreter des Reichstatthalters in diesen Ämtern.

(1) Ich unterstelle mir unmittelbar:

- a) das Hauptverwaltungs- und Organisationsamt,
- b) das Personalamt,
- c) die Vertretung der Stadt Wien in Berlin,
- d) die Einspruchsstelle,
- e) das Rechnungsprüfungsamt.

(2) Eine gleiche Regelung für weitere Ämter behalte ich mir vor.

(3) Die nähere Bestimmung des Arbeitsgebietes der mir unmittelbar unterstellten Ämter werde ich persönlich regeln.

Die mit der Leitung der Ämter beauftragten Beamten vertreten mich in ihrem Aufgabengebiet.

VI.

Das Reichstatthalteramt.

(1) Ich ordne die engste Zusammenarbeit zwischen allen politischen, staatlichen, gemeindlichen und sonstigen Dienststellen an, deren Leiter ich bin oder denen gegenüber ich ein Weisungsrecht habe.

(2) Zur Sicherung dieser Zusammenarbeit wird das Reichstatthalteramt gebildet.

(3) Das Reichstatthalteramt hat mich nach meinen näheren Anweisungen in der einheitlichen Ausrichtung der gesamten Verwaltung zu unterstützen und meine Entscheidungen in Angelegenheiten, an denen mehrere Verwaltungen, Hauptabteilungen oder Ämter beteiligt sind, vorzubereiten. Ich behalte mir vor, dem Leiter dieses Amtes in besonderen Fällen eine Entscheidungsbefugnis zu übertragen.

(4) Dem Reichstatthalteramt ist das Zentralbüro eingegliedert. Die wichtigsten Eingänge, insbesondere die der Obersten Reichsbehörden und obersten Parteidienststellen, laufen bei diesem Büro ein. Das Büro leitet die Vorgänge unverzüglich weiter, verständigt alle Arbeitsgebiete, die mit der Angelegenheit befaßt sind, und bestimmt in Zweifelsfällen die federführende Stelle.

(5) Die Vorlagen an mich gehen ebenfalls durch das Zentralbüro, das vor der Einholung meiner Entscheidung oder Unterschrift festzustellen hat, ob alle beteiligten Stellen gehört sind.

(6) Bis auf weiteres werden die Aufgaben des Reichstatthalteramtes durch die Dienststelle „Staat und Wirtschaft“ des Reichskommissariats für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich wahrgenommen.

VII.

Verpflichtungsgeschäfte der Gemeinde.

(1) Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll (§ 36 Abs. 2 DGB), werden in besonders wichtigen Fällen sowie bei der Ernennung von Beamten in der Regel von mir abgegeben. In anderen Fällen vertritt mich jeder Beigeordnete in seinem Arbeitsgebiet gemeinsam mit dem Stadtkämmerer. In Angelegenheiten der Stadtkämmerei wird die Mitzeichnung durch besondere Verfügung geregelt. Besonderer Verfügung bleibt ferner die Unterzeichnung durch einen Beigeordneten und einen Beamten oder Angestellten seines Arbeitsgebietes oder durch zwei sonstige Beamte oder Angestellte eines Arbeitsgebietes vorbehalten. Anträge auf Erteilung derartiger Zeichnungsbefugnisse sind an die Stadtkämmerei zu richten.

(2) Der Form des § 36 Abs. 2 DGB bedürfen nicht Geschäfte, die für die Gemeinde geldlich von nicht erheblicher Bedeutung sind. Zweifel über den Kreis dieser Geschäfte sind im Einvernehmen mit dem Stadtkämmerer zu klären.

VIII.

Schriftverkehr der Gemeindeverwaltung.

(1) Verfügungen, Schreiben usw., die von mir persönlich unterzeichnet werden sollen, sind mir von den Beigeordneten oder den sonst von mir Beauftragten vorzulegen und im Entwurf gegenzuzeichnen. Sie müssen vorher mit allen beteiligten Stellen und Verwaltungen abgestimmt sein. Auf dem Entwurf ist bei der Gegenzeichnung zu vermerken, mit welchen Stellen die Abstimmung erfolgt ist. Schreiben an den Rechnungshof des Deutschen Reiches sowie an das Gemeindeprüfungsamt beim Reichsminister des Innern sind mit dem Rechnungsprüfungsamt abzustimmen. Die von mir

persönlich zu unterzeichnenden Schreiben tragen die Kopf-
bezeichnung:

Der Reichskommissar für die
Wiedervereinigung Österreichs
mit dem Deutschen Reich.
Verwaltung der Stadt Wien.

(2) Im übrigen sind bis auf weiteres Bogen zu verwenden, die stets die Kopfbezeichnung „Verwaltung der Stadt Wien“ und darunter die Bezeichnung der betreffenden Hauptabteilung oder des betreffenden Amtes enthalten. Darunter folgen nach Bedarf Bezeichnungen von Abteilungen oder sonstigen Dienststellen oder Anstalten. Ob die Bezeichnung der einzelnen Verwaltung fortgelassen werden kann, entscheidet der Beigeordnete. Den Beigeordneten steht es frei, für Schreiben, die sie persönlich zeichnen, Kopfbezeichnungen „Der Beigeordnete für...“ oder „Der Stadtkämmerer“ usw. zu verwenden. Alle Kopfbezeichnungen sind mit der Verwaltungsabteilung des Hauptverwaltungsamtes abzustimmen. Bogen mit den bisher zugelassenen Kopfbezeichnungen können unter entsprechender Abänderung aufgebraucht werden.

(3) Die Unterzeichnung erfolgt im Falle des Abschlages 2 durch den Beigeordneten oder die Leiter der in der Kopfbezeichnung angedeuteten Ämter, Abteilungen usw. ohne einen die Vertretung oder den Auftrag ausdrückenden Zusatz, jedoch unter Beifügung der Amts- oder Dienstbezeichnung. Wird ein Beigeordneter durch einen anderen Beigeordneten vertreten, so zeichnet dieser „in Vertretung“. Andere Beamte und Angestellte zeichnen „im Auftrage“ und fügen ihre Amts- oder Dienstbezeichnung hinzu. Voraussetzung ist stets die Vertretungsbefugnis.

IX.

Verkehr mit der Presse.

Der Verkehr mit der Presse ist ausnahmslos über das Hauptverwaltungsamt zu führen.

X.

Dienststreifen.

Dienststreifen sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist über das Hauptverwaltungsamt — für die Be-

geordneten über das Reichsstatthalteramt — zu beantragen. Über jede Dienststreife ist ein Kurzbericht (Telegrammstil) zu erstatten und dem Hauptverwaltungsamt, bzw. dem Reichsstatthalteramt in Abschrift zu übersenden.

XI.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

(1) Der Bürgermeister verteilt im Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungs- und Organisationsamt die Aufgaben der Magistratsdirektion auf die einzelnen Hauptabteilungen und Ämter und weist gemäß dieser Verteilung die Beamten den einzelnen Arbeitsgebieten zu.

(2) Bis zur Entscheidung der Frage, ob die Aufgaben der inneren Schulaufsicht der staatlichen Verwaltung oder der Gemeindefelbstverwaltung zugewiesen werden, ist der Stadtschulrat mir unmittelbar unterstellt.

(3) Die Dienstaufsicht über die Bezirkshauptmannschaften wird durch den kommissarischen Leiter der im Aufbau begriffenen staatlichen Verwaltung in meinem Auftrag ausgeübt. Die Sachaufsicht bestimmt sich nach den Aufgabengebieten.

(4) Soweit gemeindliche Ämter und Einrichtungen nach dieser Geschäftsordnung weder der staatlichen Verwaltung noch einer Hauptabteilung oder einem mir unmittelbar unterstellten Amt der Gemeindefelbstverwaltung zugewiesen sind oder sich ihre Zuteilung nicht ohne weiteres aus dem Aufgabenkreis einer Hauptabteilung oder eines Amtes ergibt, üben sie ihre bisherige Tätigkeit vorläufig unter der Aufsicht des Bürgermeisters weiter aus.

(5) Diese vorläufige Geschäftsordnung tritt mit dem heutigen Tage mit der Maßgabe in Kraft, daß der Bürgermeister zur Sicherung einer geordneten Überleitung der Geschäfte für die Dauer des Monats Mai nach Bedarf besondere Übergangsregelungen treffen kann.

(6) Das Zentralbüro im Reichsstatthalteramt nimmt seine Tätigkeit am 1. Juni 1939 auf.

Wien, den 1. Mai 1939.

Josef Bürckel e. h.

Verfügung zu Ziffer III der vorläufigen Geschäftsordnung für die Verwaltung der Stadt Wien

Der Reichskommissar für die
Wiedervereinigung Österreichs
mit dem Deutschen Reich.
Verwaltung der Stadt Wien.

I.

Bis zur endgültigen Bestellung der Beigeordneten (Senatoren) beauftrage ich mit der kommissarischen Führung der Hauptabteilungen:

1. Stadtkämmerei den Bürgermeister Dr.-Ing. Neubacher;
2. Städtische Unternehmungen und wirtschaftliche Angelegenheiten den Bauwirtschaftsberater Ing. Kafelsberger;
3. Kulturelle Angelegenheiten den Vizebürgermeister Blaschke;
4. Bauwesen den Bürgermeister Dr.-Ing. Neubacher;
5. Gesundheits- und Sozialwesen den bisherigen Vizebürgermeister Richter;
6. Jugendpflege und Sport den bisherigen Vizebürgermeister Kozich;
7. Wohnungs- und Siedlungswesen den Stabsleiter Lufsch;
8. Verwaltung des Landbezirks den Kreisleiter Dr. Tavs.

II.

Mit der kommissarischen Leitung der mir unmittelbar unterstellten Ämter beauftrage ich, und zwar:

1. des Hauptverwaltungs- und Organisationsamtes den Kreisleiter Knissel;
2. des Personalamtes den Reichsstellenleiter Regierungsrat Dr. Dränkle;
3. der Einspruchsstelle den Gauamtsleiter Dr. Kern;
4. des Rechnungsprüfungsamtes den Gauamtsleiter Dr. Hanke.

III.

Mit der kommissarischen Leitung der Geschäfte der im Aufbau begriffenen Staatsverwaltung beauftrage ich den Leiter der Dienststelle „Staat und Wirtschaft“ des Reichskommissariats, Regierungsvizepräsident Barth.

IV.

Die bisherigen Gruppenleiter des Magistrats versehen ihren Dienst unter der Leitung der von mir bestellten kommissarischen Hauptabteilungs- und Amtsleiter vorläufig weiter.

Wien, den 1. Mai 1939.

Josef Bürckel e. h.

Die neuen Ratsherren

Gauleiter Bürdel hat auch bereits die neuen Ratsherren der Stadt Wien berufen. Es sind durchwegs Männer, die sich im politischen Kampf bewährt haben und entweder in der harten Handarbeit ihre Pflicht getan oder als führende Männer der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Kultur ihre besten Kräfte eingesetzt haben.

Die Namen der neuen Ratsherren sind:

Kreisleiter Hans Arnhold,
NSKK-Gruppenführer Kurt von Barisani,
Ing. Rudolf Benesch, Gaubauernführer,
Kreisleiter Hans Berner,
Ulrich Bettac, stellvertretender Intendant,
Professor Leopold Blauensteiner,
Bruno Brehm, Schriftsteller,
Franz Brunnmüller,
Kreisleiter Hans Dörfler,
Dr. Hans Fischböck, Minister a. D.,
Hauptführer Josef Fichtum,
Standartenführer Fridolin Gläß,
Hauptsturmführer Karl Grabenberger,
Kreisleiter Johann Griebler,
Hauptsturmbannführer Max Grillmayer,
Pg. Johann Grubmüller, Maurer,
SA-Brigadeführer Franz Hanke,
Kreisleiter Walter Hirsch,
Gottlieb Holubar, Metallarbeiter,
Professor Wilhelm Jerger,
Hauptführer Konstantin Kammerhofer,
Prof. Friedrich Josef Knoll, Rektor der Universität,
Kreisleiter Karl Kowarik,
Gauamtsleiter Anton Langer,
Ing. Franz Leibenfrost, Leiter der Abteilung beim Handelsbund,
Dr. Hans Malzacher, Bergkat,
Josef Mahrhofer, Anglo-Elementar-Versicherung,
SA-Standartenführer Günther Ohnheiser,

Hauptsturmbannführer Dr. Walter Ott,
Kreisleiter Hermann Pangerl,
Pg. Hans Petersek, Straßenbahner,
Kreisleiter Ing. Franz Petrak,
Pg. Walter Rentmeister,
SA-Obergruppenführer Hermann Reschny,
Lorenz Romberg,
SA-Brigadeführer Heribert Seidler,
NSKK-Gruppenführer Dr. Fritz Simmer,
Pg. Anton Schießer, Mechaniker,
Franz Schimaneck, Metallarbeiter,
Gauamtsleiter Karl Schneeberger,
Dr. Philipp von Schoeller,
Dr. Hans Stigleitner,
Friedrich Tilgner, Präsident der Messe A. G.,
Kreisleiter Dr. Karl Werner-Tutschko,
Karl Zach, Schlossermeister.

Die erste Sitzung der Ratsherren

Die neuen Ratsherren der Stadt Wien wurden von Reichskommissar und Gauleiter Bürdel für Donnerstag, den 11. Mai 1939, um 20 Uhr zu einer ersten Sitzung im Großen Sitzungssaal des Neuen Wiener Rathauses einberufen.

Auf der Tagesordnung dieser Sitzung stehen 4 Punkte. Als Erstes erfolgt die Verpflichtung der neuen Ratsherren. Anschließend wird Reichskommissar und Gauleiter Bürdel in einer grundlegenden Erklärung die Aufgaben der Stadt Wien umreißen und die Wege klarlegen, die die Verwaltung unter der Führung der Partei in Zukunft zu gehen hat. Hieran schließt sich drittens der Erlaß der Hauptsatzung für die Stadt Wien und schließlich viertens die Bestellung der Beiräte, die auf Grund ihrer besonderen Kenntnisse den kommissarischen Führern der acht Hauptarbeitsgebiete beigegeben werden.